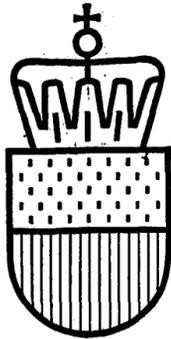


Liechtensteiner Volksblatt

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 18.—, halbjährlich Fr. 9.50, vierteljährlich Fr. 4.80. Ausland jährlich Fr. 36.—, halbjährlich Fr. 18.—. Bestellungen nehmen entgegen: Die Postämter und die Verwaltung des «Liechtensteiner Volksblatt» in Vaduz, Altenbachstrasse, Tel. (075) 2 19 37, Postcheckkonto IX 2988 St. Gallen. Redaktion: Vaduz, Commerzhaus, Telefon (075) 2 13 94. Druck: Buchdruckerei Gutenberg, Schaan, Liechtenstein



Anzeigenpreise: Die einspaltige Millimeter-Zeile: Anzeigen Reklame
Inland 10 Rp. 25 Rp.
Angrenzendes Rheintal, Sargans bis Sennwald 12 Rp. 27 Rp.
Schweiz 13 Rp. 29 Rp.
Übriges Ausland 15 Rp. 33 Rp.
Anzeigenannahme: Für das Inland, Verwaltung in Vaduz, Telefon 2 19 37
Für das Rheintal, die Schweiz und das übrige Ausland «ASSA» Schweizer
Annoncen AG., St. Gallen, Telefon (071) 22 26 26 und übrige Zweiggeschäfte.

Amtliches Publikationsorgan

des Fürstentums Liechtenstein

AZ Vaduz, Donnerstag, 30. Juli 1964

Erscheint Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag

98. Jahrgang — Nr. 115

Zum Antrag der Regierung auf Abänderung des Steuergesetzes

Hauptziel: Verbesserung der bisherigen Abzüge im Sinne eines vermehrten Familienschutzes und der Sparförderung

Bekanntlich hat die Regierung an den Hohen Landtag einen Antrag auf Abänderung des Steuergesetzes gestellt und eine entsprechende Gesetzesvorlage eingebracht. Mit dieser Aenderung verfolgt die Regierung ein zweifaches Ziel:

Einmal soll sie eine Ergänzung der von der Regierung unter dem Gesichtspunkt der Familien-, Jugend- und Sparförderung kürzlich beim Landtag eingebrachten Gesetzesvorlagen darstellen, zum andern soll sie teilweise die für diese Förderungsaufgaben notwendigen Mittel einbringen. Dem ersten Ziel dienen die Erhöhung der Abzüge für Pensionskassen-, Sparversicherungs- und Lebensversicherungsbeiträge, die Erhöhung des Abzuges für Ausbildungskosten sowie der Haushalts- und Kinderabzüge. Zur Erreichung des zweiten Zieles wurde die Progressionsskala ab einer Erwerbshöhe von Fr. 40 000.— verändert, der Satz der Grundstückgewinnsteuer erhöht und die Kapitalsteuer für tätige juristische Personen sowie der maximale Satz der Ertragsteuer für diese Steuersubjekte erhöht. Der letztere Abänderungsvorschlag erfolgt zusätzlich aus dem Blickpunkt der Steuergerechtigkeit. Auf die Gründe für die sonstigen in der Vorlage enthaltenen Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge wird in den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln eingegangen.

Die Gesetzesvorlage wurde mit den Gemeinden, Verbänden und Interessengruppen in einem Konsultationsverfahren durchbesprochen. Das Ergebnis dieses Verfahrens war im allgemeinen positiv. Die Industriekammer und die Gewerbetreibenden haben sich vorbehalten, schriftliche Stellungnahmen zuhanden des Landtages abzugeben.

Erläuterung der Vorlage

Art. 1. Artikel 31 Abs. 1 lit. d des Steuergesetzes würde in dem Sinne geändert, dass Kollektiv- und Kommanditgesellschaften auch dann steuerpflichtig sind, wenn sie lediglich ihren Sitz (ohne Betriebsstätte) im Lande haben.

Art. 2. Art. 47 Abs. 2 des Steuergesetzes wurde neu gefasst. Die vom steuerbaren Erwerb zulässigen Abzüge wurden ihrem Charakter entsprechend gesondert aufgeführt und der Höhe nach neu festgesetzt. Nach der Vorlage soll der Steuerpflichtige Prämien und Beiträge, die er für sich selbst an Pensionskassen, Sparversicherungen und Lebensversicherungen (auch Risikoversicherungen) zahlt, bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 2000.— abziehen können. Dieser Neuregelung liegt der Gedanke der Sparförderung zu Grunde.

Die Beiträge an Unfall-, Nichtbetriebsunfall-, Kranken-, Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherungen, die der Steuerpflichtige für sich und für die im gleichen Haushalt lebenden Familienmitglieder leistet, können weiterhin bis zu 10 Prozent des steuerbaren Erwerbes abgezogen werden. Auf die Familienmitglieder umgerechnet darf jedoch der Abzug Fr. 300.— pro Familienmitglied nicht übersteigen. Die Reduktion von bisher Fr. 500.— auf Fr. 300.— ist durch die starke Erhöhung des Abzuges für Pensionskassen etc. gerechtfertigt.

Bisher konnte ein Steuerpflichtiger seine eigenen Ausbildungskosten nicht abziehen. Der Entwurf räumt ihm das Recht ein, diese Kosten bis zu Fr. 4000.— vom steuerbaren Erwerb abzuziehen. Das Recht, Ausbildungskosten für Kinder abzuziehen, wird weiterhin beibehalten. Selbstverständlich müssen die vom Staat geleisteten Stipendien in Anrechnung gebracht werden. Zu diesem Zweck muss die Stipendienkommission in Hinkunft die Steuerverwaltung über alle Stipendienleistungen informieren.

Art. 3. Der von der Summe der Steuerbetreffnisse zulässige Kinderabzug wurde von Fr. 15.— pro Kind unter 18 Jahren auf Fr. 20.— erhöht. Ebenfalls wurden der Haushaltsabzug neu mit Fr. 25.— so-

wie der Abzug für Personen, die der Steuerpflichtige kraft Gesetzes unterstützt, neu auf Fr. 15.— festgesetzt.

Art. 4. Die Progressionstabelle erfährt durch den Entwurf folgende Aenderungen:

a) Ab einem steuerbaren Erwerb von Franken 40 800.— wird pro fünfprozentiger Steuerbetreffniserhöhung eine fünfprozentige Progression vorgesehen.

b) Ab einem steuerbaren Erwerb von Franken 61 500.— wird pro vierprozentiger Steuerbetreffniserhöhung eine fünfprozentige Progression vorgesehen.

Die Progressionsskala wird bis auf 220 Prozent fortgeführt (bisher 200 Prozent).

Art. 5. Die Sätze der Grundstückgewinnsteuer wurden in dem Sinne geändert, dass diese bei einer Eigentumsdauer zwischen 5 und 10 Jahren mit dem eineinhalbfachen Satz (bisher 1 1/3), bei einer Eigentumsdauer zwischen 3 und 5 Jahren mit dem zweifachen Satz (bisher 1 2/3) und bei einer Eigentumsdauer von weniger als 3 Jahren mit dem dreifachen Satz (bisher 2) eingehoben wird.

Art. 6 und 8. In Artikel 71 soll die Anwendbarkeit der Artikel 37 und 38 (Unterlassungsfolgen und freie Einschätzung) bestimmt werden. Diese Aenderung ist auf Grund der praktischen Erfahrungen der Steuerverwaltung notwendig.

Art. 7. Der Steuersatz der Kapitalsteuer für tätige Gesellschaften wird von 2 Promille auf 4 Promille erhöht. Ebenfalls wurde der Höchstsatz der Ertragsteuer mit 16 Prozent des Reinertrages (bisher 12 Prozent) festgesetzt. Diese Aenderungen waren insbesondere deswegen notwendig, um eine annähernd gerechte Steuerbelastung im Verhältnis zur natürlichen Person herzustellen. Bisher war es für natürliche Personen interessant, ihre Erwerbstätigkeit über eine juristische Person abzuwickeln, um dadurch der Vermögens- und Erwerbsbesteuerung und Beitragsleistung an die Sozialversicherung zu entgehen. Die Sitz- und Holdinggesellschaften werden von dieser Aenderung nicht berührt.

Art. 9 und 10. Diese beiden Artikel führen die Steuerpflicht für bestimmte Kategorien von Motorfahrzeugen ein, die nach dem bisherigen Steuergesetz nicht erfasst waren. Diese Lücke musste durch diese beiden Artikel geschlossen werden.

Art. 11. Grundsätzlich soll das Gesetz mit seiner Kundmachung in Kraft treten. Die Erhebung und der Bezug der Vermögens- und Erwerbsteuer soll nach den neuen Vorschriften aber erstmals im Jahre 1965 für die das Jahr 1964 betreffende Vermögens- und Erwerbsteuer erfolgen. Grundstücksgewinne, die vor Inkrafttreten des Gesetzes erzielt werden, sollen der Besteuerung nach den bisherigen Bestimmungen, und solche, die nach Inkrafttreten des Gesetzes erzielt werden, der Besteuerung nach den neuen Bestimmungen unterliegen.

Regierungsvorlage betreffend die Aenderung des Steuergesetzes

Art. 1. Artikel 31 Abs. 1 lit. d des Steuergesetzes vom 30. Januar 1961, LGBl 1961 Nr. 7, erhält folgende neue Fassung:

d) Kollektivgesellschaften und Kommanditgesellschaften, die ihren Sitz im Lande haben oder eine Betriebsstätte führen.

Art. 2. Artikel 47 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 30. Januar 1961 erhält folgende neue Fassung:

Von dem gemäss Absatz 1 ermittelten steuerbaren Erwerb dürfen abgezogen werden:

a) die Prämien und Beiträge an Pensionskassen, Sparversicherungen und Lebensversicherungen des Steuerpflichtigen selbst bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 2000.—;

b) die Beiträge an Unfall-, Nichtbetriebsunfall-, Kranken-, Alters- und Hinterlassenen- und

Invalidenversicherungen für sich und die im gleichen Haushalte lebenden nicht selbständig steuerpflichtigen Familienmitglieder, höchstens jedoch 10 Prozent des steuerbaren Erwerbes und nicht mehr als Fr. 300.— auf ein Familienmitglied umgerechnet;

c) eigene Ausbildungskosten des Steuerpflichtigen bis zu Fr. 4000.—;

d) die Ausbildungskosten für Kinder, soweit diese nicht durch einen eigenen Erwerb der Kinder gedeckt werden können, bis zu einer Höhe von Fr. 4000.— pro Kind jährlich.

Die Belege über die Ausbildungskosten sind der Steuererklärung beizufügen.

Art. 3. Artikel 53 des Steuergesetzes vom 30. Januar 1961 erhält folgende neue Fassung:

Von der Summe beider Steuerbetreffnisse des Steuerpflichtigen dürfen abgezogen werden:

a) ein Betrag von Fr. 25.— bei Steuerpflichtigen mit eigenem Haushalt;

b) ein Betrag von Fr. 20.— für jedes eigene Kind des Steuerpflichtigen, welches das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten hat oder wegen eines Gebrechens dauernd erwerbsunfähig ist; den eigenen Kindern sind Adoptiv- und Pflegekinder gleichgestellt, die im Haushalte des Steuerpflichtigen leben oder für die er ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft aufkommt;

c) Fr. 15.— für jede Person, zu deren Unterstützung der Steuerpflichtige gesetzlich verpflichtet ist und die er in erheblichem Masse unterstützt. Für Kinder, für die schon gemäss Artikel 47 Abs. 2 oder gemäss lit. b dieses Artikels ein Abzug gewährt wird, ist der Abzug von Fr. 15.— nicht mehr zulässig.

Art. 4. Artikel 54 des Steuergesetzes vom 30. Januar 1961 erhält folgende neue Fassung:

Uebersteigt die Summe beider Steuerbetreffnisse nach Vornahme der in Artikel 53 vorgesehenen Abzüge den Betrag von Fr. 140.—, so wird sie durch einen Zuschlag erhöht. Der Zuschlag wird nach der folgenden Skala errechnet:

Wenn sich nach Abzug gemäss Art. 53 ein Steuerbetrag ergibt von	so ist auf den Steuerbetrag ein Zuschlag zu entrichten von
über Fr. 140.— bis einschl. Fr. 149.—	5 0/0
über Fr. 149.— bis einschl. Fr. 159.—	10 0/0
über Fr. 159.— bis einschl. Fr. 169.—	15 0/0
über Fr. 169.— bis einschl. Fr. 180.—	20 0/0
über Fr. 180.— bis einschl. Fr. 192.—	25 0/0
über Fr. 192.— bis einschl. Fr. 204.—	30 0/0
über Fr. 204.— bis einschl. Fr. 218.—	35 0/0
über Fr. 218.— bis einschl. Fr. 232.—	40 0/0
über Fr. 232.— bis einschl. Fr. 247.—	45 0/0
über Fr. 247.— bis einschl. Fr. 263.—	50 0/0
über Fr. 263.— bis einschl. Fr. 280.—	55 0/0
über Fr. 280.— bis einschl. Fr. 298.—	60 0/0
über Fr. 298.— bis einschl. Fr. 317.—	65 0/0
über Fr. 317.— bis einschl. Fr. 338.—	70 0/0
über Fr. 338.— bis einschl. Fr. 360.—	75 0/0
über Fr. 360.— bis einschl. Fr. 383.—	80 0/0
über Fr. 383.— bis einschl. Fr. 408.—	85 0/0
über Fr. 408.— bis einschl. Fr. 435.—	90 0/0
über Fr. 435.— bis einschl. Fr. 463.—	95 0/0
über Fr. 463.— bis einschl. Fr. 493.—	100 0/0
über Fr. 493.— bis einschl. Fr. 525.—	105 0/0
über Fr. 525.— bis einschl. Fr. 560.—	110 0/0
über Fr. 560.— bis einschl. Fr. 596.—	115 0/0
über Fr. 596.— bis einschl. Fr. 635.—	120 0/0
über Fr. 635.— bis einschl. Fr. 676.—	125 0/0
über Fr. 676.— bis einschl. Fr. 720.—	130 0/0
über Fr. 720.— bis einschl. Fr. 767.—	135 0/0
über Fr. 767.— bis einschl. Fr. 816.—	140 0/0
über Fr. 816.— bis einschl. Fr. 859.—	145 0/0
über Fr. 859.— bis einschl. Fr. 905.—	150 0/0
über Fr. 905.— bis einschl. Fr. 952.—	155 0/0
über Fr. 952.— bis einschl. Fr. 1002.—	160 0/0
über Fr. 1002.— bis einschl. Fr. 1055.—	165 0/0
über Fr. 1055.— bis einschl. Fr. 1110.—	170 0/0
über Fr. 1110.— bis einschl. Fr. 1169.—	175 0/0
über Fr. 1169.— bis einschl. Fr. 1230.—	180 0/0
über Fr. 1230.— bis einschl. Fr. 1281.—	185 0/0

Tribüne
DER FREIEN MEINUNG

Camping nach Belieben

Trotzdem unser Land über offizielle Campingplätze verfügt, greift das wilde Campieren immer mehr um sich. Man wird daher auch bei uns zu entsprechenden Verboten schreiten müssen, nachdem das Campieren von Jahr zu Jahr zunimmt. Andernorts wird gegen diesen Missbrauch aus sittenpolizeilichen und hygienischen Gründen vorgegangen. Ähnliche Schritte drängen sich auch bei uns auf. ARGUS

über Fr. 1281.— bis einschl. Fr. 1335.—	190 0/0
über Fr. 1335.— bis einschl. Fr. 1390.—	195 0/0
über Fr. 1390.— bis einschl. Fr. 1448.—	200 0/0
über Fr. 1448.— bis einschl. Fr. 1508.—	205 0/0
über Fr. 1508.— bis einschl. Fr. 1571.—	210 0/0
über Fr. 1571.— bis einschl. Fr. 1636.—	215 0/0
über Fr. 1636.— bis einschl. Fr. 1687.—	220 0/0

Art. 5. Artikel 69 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 30. Januar 1961 erhält folgende neue Fassung:

Die Grundstückgewinnsteuer wird erhoben:

a) mit dem dreifachen Satz, wenn der Verkäufer das Grundstück weniger als drei Jahre im grundbücherlichen Eigentum hat,

b) mit dem zweifachen Satz, wenn die grundbücherliche Eigentumsdauer zwischen 3 und 5 Jahre beträgt,

c) mit dem eineinhalbfachen Satz, wenn die grundbücherliche Eigentumsdauer zwischen 5 und 10 Jahre beträgt,

d) mit dem einfachen Satz bei einer grundbücherlichen Eigentumsdauer von 10 und mehr Jahren.

Art. 6. Artikel 71 des Steuergesetzes vom 30. Januar 1961 erhält einen zweiten Absatz mit folgendem Wortlaut:

Die Bestimmungen der Artikel 37 und 38 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 7. Artikel 79 des Steuergesetzes vom 30. Januar 1961 erhält folgende neue Fassung:

Der Steuersatz der Kapitalsteuer beträgt vier Promille.

Der Steuersatz der Ertragsteuer beträgt halb so viel Prozente des Reinertrages, als dieser Reinertrag Prozente des steuerpflichtigen Kapitals ausmacht, jedoch mindestens 5 Prozent und höchstens 16 Prozent des Reinertrages. Bruchteile eines halben Prozent sind für die Berechnung des Steuersatzes auf einen halben Prozent aufzurunden.

Art. 8. Artikel 81 des Steuergesetzes vom 30. Januar 1961 erhält einen zweiten Absatz mit folgendem Wortlaut:

Die Bestimmungen der Artikel 37 und 38 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 9. Artikel 118 Abs. 1 lit. d des Steuergesetzes vom 30. Januar 1961 erhält folgende neue Fassung:

Motorfahrzeuge, Arbeitskarren und Motorkarren für den landwirtschaftlichen Bedarf

für Eigenbedarf Fr. 20.—

für Entgeltfahrten Fr. 80.—

einachsige Motorfahrzeuge Fr. 10.—

Art. 10. Nach Artikel 118 Abs. 1 lit. f des Steuergesetzes vom 30. Januar 1961 werden

lit. g) und h) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

g) gewerbliche Arbeitsmaschinen

aa) Arbeitsmaschinen

bis 3500 kg Fr. 60.—

über 3500 kg Fr. 120.—

bb) Arbeitskarren Fr. 30.—

cc) Motorkarren Fr. 90.—

dd) Motoreinachsler und Anhänger Fr. 30.—

ee) Arbeitsanhänger Betonmischer, Teeröfen etc.)

bis 1500 kg Fr. 30.—

über 1500 kg Fr. 60.—